

## **Siedlungswasserwirtschaft in ihrer Beziehung zur Landesplanung, Flächenwidmung und Raumforschung**

*Landesoberbaurat Dipl. Ing. Otto Jilg, Klagenfurt*

Aus den vorhergehenden Ausführungen über die Kanalisationen im Zusammenhang mit der Geländeerschließung geht eindeutig die Notwendigkeit einer Raumplanung hervor. Es erscheint daher angebracht, im Blickwinkel der Kärntner Verhältnisse einige kurze Hinweise über Landesplanung, Flächenwidmung und Raumforschung zu bringen, zumal gerade auf diesem Gebiet das Bundesland Kärnten eine führende Rolle einnimmt.

Im Rahmen der Landesbaudirektion besteht nämlich schon seit 1948 eine eigene Abteilung für Landesplanung und Raumforschung, die Herr Dozent Dr. techn. Wurzer leitet. Vom Kärntner Landesamtsdirektor Herrn Dr. Newole ging auch die Idee der Gründung einer „Österreichischen Gesellschaft für Landesforschung und Landesplanung“ aus. Aus der Fülle der Arbeiten sei nur hervorgehoben, daß die Regionalplanung für den politischen Bezirk Wolfsberg demnächst im Druck erscheint, die Arbeiten für den Bezirk Völkermarkt abgeschlossen und für den Bezirk Klagenfurt sehr weit gediehen sind. An Flächenwidmungsplänen für die 95 Wohnsiedlungsgemeinden in Kärnten sind bereits 57 % in Rechtskraft erwachsen, die sich auf 14 Städte, 11 Märkte und 29 Ortschaften verteilen. Weitere 13 Flächenwidmungspläne sind derzeit noch in Ausarbeitung.

Ich kann mir eine gewissenhafte Planung auf dem Gebiet der Siedlungswasserwirtschaft, gleichgültig ob es sich um eine Wasserversorgung, eine Kanalisation oder eine Abwasseranlage handelt, nicht vorstellen, ohne daß auf die vorhandenen Flächenwidmungspläne eingegangen wird. Wo solche noch nicht bestehen, wird sich der Planer vorher mit der Planungsabteilung ins Einvernehmen setzen müssen.

Die *Beweggründe* zur Aufstellung von Flächenwidmungsplänen sind vielfältiger Art. In dem einen Fall bildet zum Beispiel die Platzbeschaffung für ein großes Schulgebäude, im andern Fall die Planung einer Durchzugs- oder Umfahungsstraße die Veranlassung für die Gemeinde, sich mit der Flächenwidmung ihres Gebietes eingehend zu befassen. In den meisten Fällen wird aber die Notwendigkeit hiezu durch die sprunghaft zunehmende Siedlungsentwicklung, die sich nicht nur auf Industrie- und Fremdenverkehrsorte, sondern auch auf rein ländliche Gebiete ausdehnt, ausgelöst. Der Wunsch zur Aufstellung solcher Flächenwidmungspläne

wird entweder von den Gemeinden selbst oder von der Gemeindeaufsichtsabteilung an die Abteilung „Landesplanung“ herangetragen.

Im folgenden soll nun kurz der *Werdegang eines Flächenwidmungsplanes* geschildert werden:

Unter der Leitung der Regierungsabteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen erfolgt am Sitz der Gemeinde die erste Vorbesprechung, bei der die Notwendigkeit der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes begründet wird und wobei vorerst die bestehenden Verhältnisse im künftigen Widmungsgebiet aufgezeigt werden. Nebst der Gemeindevertretung, der Gemeindeaufsichtsabteilung, der Bezirkssanitätsbehörde, den Vertretern der Bundes- und Landesstraßenverwaltung, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, bei Bedarf der Österreichischen Bundesbahnen usw. kommen selbstverständlich bei dieser Aussprache vor allem auch die Herren des Flußbaues, der Wildbachverbauung, der Melioration und der Siedlungswasserwirtschaft zu Worte. Es ist hiebei zum Beispiel zu beurteilen, welche Gebiete im Hinblick auf die Hochwassergefährdung vorweg als Siedlungsgelände ausscheiden und ob die vorhandenen Wasserversorgungen und Kanalisationen ausreichen, bzw. welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um einer weiteren Siedlungsentwicklung nachkommen zu können. Bei der Wasserversorgungsplanung wird auf die Quell- und Grundwasserschutzgebiete, bei der Kanalisation auf die Festsetzung eines geeigneten Platzes für die Kläranlage, insofern eine solche nicht vorhanden sein sollte, Bedacht zu nehmen sein.

Damit sind dem Planer die Richtlinien für die Raumordnung und Flächenwidmung in groben Umrissen gegeben. Die Pläne selbst werden in Kärnten überwiegend von freischaffenden Architekten entworfen und nur in Ausnahmefällen von der Landesplanungsabteilung selbst ausgearbeitet. Die fertigen Unterlagen sind dann Gegenstand einer neuerlichen örtlichen eingehenden Aussprache zwischen den Abteilungen. Daß sich naturgemäß bei der Aufstellung solcher Pläne mitunter sehr einschneidende Maßnahmen für die Grundbesitzer und Siedler nicht vermeiden lassen, die dann zu einer Reihe von Einsprüchen bei der Auflage des Flächenwidmungsplanes führen, braucht nicht ausdrücklich betont zu werden.

Es muß aber endlich einmal die „wilde Siedlungstätigkeit“ unterbunden werden, da die erforderlichen sogenannten Geländeaufschließungsarbeiten, wie Wasserversorgung, Kanalisation, die Zugänglichkeit zu den Häusern, die Licht- und Stromversorgung, den Gemeinden große Kosten verursachen und vielfach unwirtschaftliche Eigenanlagen erfordern.

Je mehr die Eigenheimbewegung ansteigt, um so ärger werden die Verhältnisse und um so unhaltbarer die sanitären Mißstände. Bei den früheren niedrigen Baupreisen waren Parzellengrößen von 1000 bis 2000 m<sup>2</sup> gang

und gebe; heute weisen die Parzellierungspläne Flächengrößen von oftmals nur 400 m<sup>2</sup> aus, so daß man sich in Kärnten bereits dazu veranlaßt sah, die Mindestgröße mit 500 m<sup>2</sup> festzulegen. Auf einem solchen begrenzten Raum von etwa 20 × 20 m Ausmaß soll nunmehr nebst dem Siedlerhaus, dem Obst- und Gemüsegarten, womöglich nebst einem Kleintierstall, auf der einen Seite der Hausbrunnen, auf der anderen Seite die Senk- und Sickergrube Platz finden! Da die Bauwerke überdies vom straßenseitigen öffentlichen Grund noch 4 m und den Nachbargrundstücken je 3 m wegbleiben müssen, so läßt sich der nach der Onorm B 2531 mit 8 m angegebene Mindestabstand zwischen Brunnen und Abwasserstätte oft nicht einmal einhalten! Von einer Selbstreinigungskraft des Grundwassers auf derart kurzen Entfernungen kann wohl schwerlich mehr gesprochen werden.

Aus der Praxis sei auf einen Fall der Verseuchung eines Hausbrunnens hingewiesen, obwohl die Entfernung fast das Doppelte des Mindestmaßes betrug. Entlang der äußeren Kellerfundamente eines Siedlungshauses fand das Abwasser durch den aufgelockerten sandigen Boden seinen Weg aus der mangelhaft hergestellten Senkgrube zum Grundwasser und verseuchte den Hausbrunnen restlos!

Für geschlossene Siedlungen ist daher nur die zentrale Wasserversorgung und die zentrale Kanalisation mit Kläranlage einzig und allein vertretbar. Dieses Erkenntnis hat in Kärnten dazu geführt, daß die Abteilung Landesplanung, bzw. die Baubezirksämter, Neuparzellierungen der zuständigen technischen Abteilung für Siedlungswasserwirtschaft bekanntgeben und diese dadurch die Möglichkeit hat, die Frage der Trink- und Nutzwasserzubereitung und Abwasserbeseitigung mit der zuständigen Gemeinde oder dem Siedlungsunternehmen eingehend zu beraten, gleichgültig, ob es sich um die Besiedlung der Alexanderhofgründe oberhalb des Kurortes Millstatt, um die Pfarrgrundsiedlung in Lieserhofen bei Spittal oder die Siedlung in Lavamünd in Unterkärnten handelt. Erst wenn diese Fragen restlos gelöst sind, wird die Parzellierungsgenehmigung erteilt. Schon vor Errichtung der Siedlungshäuser hat dann die Wasserversorgung und Kanalisation etappenweise zum Ausbau zu kommen.

Die Aufgaben der *Raumforschung* und der bezirkswise zur Ausarbeitung kommenden *Regionalplanung* auf dem wasserwirtschaftlichen Sektor bestehen darin, das Grundlagenmaterial zu schaffen, also zum Beispiel die bestehenden Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit zu erfassen, die vorhandenen noch nicht ausgenützten Quellen und Grundwassergebiete ebenso wie die Wasserüberschuß- und Wassermangelgebiete festzustellen, zu erforschen, wie es mit der Verunreinigung der Gewässer bestellt ist und dergleichen mehr.

Diese Unterlagen leisten auch dann wertvollste Dienste, wenn man sich darüber ins klare kommen will, welches Gebiet zum Beispiel für eine

neue große Fabrikanlage oder ein industrielles Unternehmen am besten geeignet ist oder ob zweckmäßigerweise dieser oder jener Ort eines Tales den Charakter eines Hauptortes (Schul-, Gewerbe- und Verwaltungszentrum) erhalten müßte.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wasser und Abwasser](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [1956](#)

Autor(en)/Author(s): Jilg Otto

Artikel/Article: [Siedlungswasserwirtschaft in ihrer Beziehung zur Landesplanung, Flächenwidmung und Raumforschung 198-201](#)